

# **Satzung über die Verwendung der Studienzuschüsse an der Hochschule für Politik München (Studienzuschusssatzung)**

Vom 26.04.2016

Auf Grund von Art. 5a Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für Politik München folgende Satzung:

## **§ 1 Verwendung der Studienzuschüsse**

(1) <sup>1</sup>Die Hochschule für Politik München erhält auf Antrag Studienzuschüsse gemäß Art. 5a Abs. 2 Nr. 2 BayHSchG. <sup>2</sup>Die Studienzuschüsse werden der Hochschule für Politik München zum Zweck der Verbesserung der Studienbedingungen zur Verfügung gestellt (Zweckbindung).

(2) Von den Mitteln werden vorweg die Personal- und Sachkosten für die Bewirtschaftung der Studienzuschüsse und die Erfüllung der Berichtspflicht nach Art. 5a Abs. 5 Satz 1 BayHSchG abgezogen.

(3) <sup>1</sup>Über die Verwendung dieser Mittel entscheidet im Rahmen der Zweckbindung eine paritätisch besetzte Studienkommission bestehend aus dem Rektor/der Rektorin, dem Verwaltungsdirektor/der Verwaltungsdirektorin und den beiden Studierendenvertretern/Studierendenvertreterinnen. <sup>2</sup>Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheiden die Vertreter/Vertreterinnen der Hochschulleitung. <sup>3</sup>Das abweichende Votum der Studierenden ist dabei zur Kenntnis zu nehmen.

(4) Soweit festgelegte Mittel noch nicht verausgabt sind, stehen die Mittel der Kommission erneut zur Verteilung zur Verfügung.

(5) Die Hochschule für Politik München berichtet dem Staatsministerium einmal jährlich bis zum 1. März gemäß Art. 5a Abs. 5 Satz 1 BayHSchG.

## **§ 2 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

München, den 26.04.2016

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Wolfgang A. Herrmann  
Kommissarischer Reformrektor

Die Satzung wurde am 28.04.2016 in der Hochschule für Politik München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 28.04.2016 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 28.04.2016.